

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Samtgemeinde Jümme (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 – Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Seite 382) –, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 710), und § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S.137) hat der Rat der Samtgemeinde Jümme in seiner Sitzung am 23. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

Nach § 63 Abs. 2 NSchG legen die Schulträger im Primarbereich mit Genehmigung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung für jede Schule einen Schulbezirk fest, der nach § 63 Abs. 3 NSchG für den Schulbesuch verbindlich ist. Schülerinnen und Schüler haben hiernach grundsätzlich die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Samtgemeinde Jümme ist Schulträger der Grundschulen Detern, Filsum und Nortmoor.

§ 2 Festlegung der Schuleinzugsbereiche


- (1) Der Schulbezirk der Grundschule Detern umfasst das Gebiet der Gemeinde Detern.
- (2) Der Schulbezirk der Grundschule Filsum umfasst das Gebiet der Gemeinde Filsum.
- (3) Der Schulbezirk der Grundschule Nortmoor umfasst das Gebiet der Gemeinde Nortmoor.

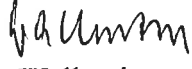
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Samtgemeinde Jümme




Zimmermann
Samtgemeindebürgermeister


Wallentin
Samtgemeindedirektor